

**Diplomprüfungsordnung
für den integrierten Studiengang
Soziale Arbeit: Beratung und Management
Teilstudiengang Diplom I**

Vom 11. Oktober 2002

Verkündungsblatt S. 97

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. September 2001 (GV. NRW. S. 812), hat die Universität-Gesamthochschule Essen, nachstehend Universität Essen genannt, folgende Ordnung erlassen:

D. Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Übergangsbestimmungen
- § 28 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

A. Allgemeines

§ 1

**Ziel des Studiums und Zweck der
Diplomprüfung**

(1) Das Studium im integrierten Studiengang Soziale Arbeit: Beratung und Management bereitet auf anwendungs- und forschungsbezogene Tätigkeiten vor. Es soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten so vermitteln, dass sie zu deren kritischer Einordnung und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Der integrierte Studiengang Soziale Arbeit: Beratung und Management ist ein wissenschaftlicher Studiengang. Er gliedert sich in den Teilstudiengang DI (Abschluss: Diplomprüfung I) und den Teilstudiengang D II (Abschluss: Diplomprüfung II)¹. In der Regel schließt sich an den DI-Abschluss ein einjähriges Berufsanererkennungsjahr an, das Voraussetzung für den Erhalt der staatlichen Anerkennung ist.

(3) Den berufsqualifizierenden Abschluss des Teilstudiengangs DI bildet die Diplomprüfung I. Durch die Diplomprüfung I soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendige wissenschaftlich fundierte und reflektierte Handlungskompetenz in Feldern der Sozialpädagogik und Sozialarbeit erworben hat und die Zusammenhänge ihres oder seines Faches überblickt.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung I wird der akademische Grad „Diplom-Sozialarbeiterin/Diplom-Sozialpädagogin“ bzw. „Diplom-Sozialarbeiter/Diplom-Sozialpädagoge“ (Dipl.Soz.Arb./Dipl.Soz. Päd.) verliehen.

¹ Der Teilstudiengang D II befindet sich noch im Genehmigungsverfahren.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienelemente, Organe des Studiengangs
- § 4 Prüfungselemente und Prüfungsformen
- § 5 Leistungsnachweise
- § 6 Fachprüfungen
- § 7 Mündliche und schriftliche (Klausur) Prüfungen
- § 8 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen (allgemeine Voraussetzungen)
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Wiederholung und endgültiges Nichtbestehen von Prüfungen
- § 11 Freiversuch
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Prüfungsfristen und Prüfungstermine
- § 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 17 Bescheinigung über Studien- und Prüfungsleistungen
- § 18 Zeugnisse und Urkunden

B. Diplom-Vorprüfung

- § 19 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 20 Zeugnis

C. Diplomprüfung I

- § 21 Voraussetzungen, Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 22 Diplomarbeit
- § 23 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 24 Zeugnis

§ 3

Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienelemente, Organe des Studiengangs

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung sieben Semester.
- (2) Das Studienvolumen umfasst im Teilstudiengang DI 120 Semesterwochenstunden (SWS), und zwar 108 SWS Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sowie 12 SWS Wahlveranstaltungen.
- (3) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium grundsätzlich in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Studienmodule sind:
 1. Erziehungswissenschaftliche Grundlagen
 2. Sozialwissenschaftliche Grundlagen
 3. Forschungsmethoden, einschließlich Datenverarbeitung
 4. Psychologische und sozialmedizinische Grundlagen
 5. Verwaltungs- und rechtswissenschaftliche Grundlagen
 6. Felderkundung und Projektarbeit (Praktikum I und II)
 7. Soziale Arbeit: Konzepte, Theorien, Methoden
 8. Handlungsebene I: Individuen und Gruppen
 9. Handlungsebene II: Organisationen
 10. Handlungsebene III: Soziale Räume
 11. Studium freier Wahl
 12. Diplomarbeit

Das Lehrangebot der beteiligten Lehreinheiten wird den Modulen zugeordnet, um integrative und interdisziplinäre Sichtweisen zu unterstützen. Die förmlichen Studienleistungen werden als Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den beteiligten Fächern erbracht. Näheres regelt die Studienordnung.

- (5) Beteiligte Lehreinheiten sind:
 1. Erziehungswissenschaft
 2. Sozialwissenschaft mit den Fächern:
 - Politikwissenschaft,
 - Soziologie,
 - Empirische Sozialforschung,
 - Theorie und Methoden Sozialer Arbeit,
 - Sozialmedizin,
 - Rechtswissenschaft,
 - Verwaltungswissenschaft
 3. Psychologie
 4. Philosophie (Sozialphilosophie)
 5. Theologie (Sozialethik)

Die Studieninhalte der Fachmodule dienen der wissenschaftlichen Vertiefung und werden als Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen von allen Studierenden studiert.

- (6) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung und einer Studienordnung schaffen die beteiligten Fachbereiche unter Federführung des Fachbereichs 1 der Universität

Essen die Voraussetzungen für eine effektive Organisation der Studien und Prüfungen.

§ 4

Prüfungselemente und Prüfungsformen

- (1) Prüfungselemente sind
 1. Leistungsnachweise (§ 5)
 2. Fachprüfungen (§ 6)
 3. Diplomarbeit (§ 22)
- (2) Prüfungsformen sind
 1. auf Lehrveranstaltungen bezogene Hausarbeiten, Referate und sonstige Leistungen (§ 5)
 2. mündliche und schriftliche (Klausur) Prüfungen (§§ 5, 7).

§ 5

Leistungsnachweise

- (1) Ein Leistungsnachweis ist eine individuell erkennbare Studienleistung, die sich inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung, eine Folge von Lehrveranstaltungen oder ein Projekt bezieht. Die Leistungsnachweise werden gemäß § 9 Abs.1 benotet.
- (2) Leistungsnachweise sind Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung.
- (3) Die Studienleistung für einen Leistungsnachweis kann in Form einer zweistündigen Klausur, einer Hausarbeit, eines Referates oder einer mündlichen Prüfung erbracht werden. Die Inhalte sind lehrveranstaltungsbezogen.
- (4) Versuche zur Erbringung von Leistungsnachweisen können unbeschränkt wiederholt werden.
- (5) Spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Leistung ist den Studierenden die Bewertung mitzuteilen.
- (6) Leistungsnachweise können in jedem Semester erbracht werden. Klausuren sind an den vorgegebenen Zeiten zu schreiben, andere Leistungsnachweise können während der gesamten Vorlesungszeit erbracht werden.

§ 6

Fachprüfungen

- (1) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen, fächerübergreifende Zusammenhänge erfassen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bezogen auf die Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit selbständig anwenden können.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach vorgesehen sind.
- (3) Die Fachprüfung besteht in einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von vier Zeitstunden oder in einer mündlichen Prüfung von in der Regel dreißig Minuten. Die Prüfung kann abgelegt werden, wenn das Studium im Modul abgeschlossen ist.

(4) Prüfungsleistungen in einer Fachprüfung können nach Maßgabe des § 7 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG ersetzt werden.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

(6) Die Bewertung von schriftlichen Fachprüfungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

(7) Die Fachprüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.

(8) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben.

(9) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der prüfenden oder aufsichtführenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

(10) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und Frist abzulegen, kann gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form und Frist zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel können weitere Nachweise gefordert werden.

§ 7

Mündliche und schriftliche Prüfungen (Klausuren)

(1) Die mündlichen Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 13) als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen mit bis zu drei Kandidatinnen oder Kandidaten abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer.

(2) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin oder Kandidat und Prüfungsfach in der Regel 30 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen oder Kandidaten.

(5) Schriftliche Prüfungen werden als Klausuren erbracht. In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und den Weg

seiner Lösung finden kann. Die Anfertigung der Klausurarbeiten findet unter Aufsicht statt. Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 9 Abs. 1 zu bewerten. Die Note für die Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen.

(6) Fallen die Noten der Prüferinnen oder Prüfer um mehr als zwei volle Stufen (2,0) auseinander, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Klausurarbeit bestellt. Diese oder dieser legt die Note der Klausurarbeit im Rahmen der beiden Vornoten endgültig fest.

§ 8

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen (allgemeine Voraussetzungen)

(1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit sind beim Studiengangsbüro anzumelden. Das Anmeldeverfahren erfolgt nach den Maßgaben des Prüfungsausschusses.

(2) Zugelassen wird:

- a) wer an der Universität Essen seit mindestens einem Semester ordentlich eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 1 HG als Zweithörer/Zweithörerin zugelassen ist;
- b) die erforderlichen Leistungen und Semester nachweisen kann (siehe dazu die besonderen Bestimmungen für die Diplomvorprüfung);
- c) eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit nicht endgültig "nicht bestanden" hat.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Berechnung der Gesamtnoten

- Diplom-Vorprüfung: die Note der Diplom-Vorprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der fünf Fachprüfungen (§ 20 (4)).
- Diplomprüfung: die Note der Diplomprüfung ergibt sich aus den Noten der drei einfach gewichteten Fachprü-

fungen (§ 21 (2)) und der doppelt gewichteten Note der Diplomarbeit. Die Gesamtnote wird ermittelt, indem die Summe der einzelnen Produkte durch 5 dividiert wird.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Noten und die Note der Diplomarbeit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

- | | |
|-----------------------------------|-----------------|
| bei einem Mittel bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Mittel über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Mittel über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Mittel über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend. |

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die jeweilige Diplomarbeit mit 1,0 bewertet ist, der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,5 und keine Note schlechter als 2,0 ist.

§ 10

Wiederholung und endgültiges Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Die Diplomarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit innerhalb des ersten Monats ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Die Fachprüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen, bestimmt der Prüfungsausschuss.

(4) Sind die Wiederholungsmöglichkeiten (vgl. Abs. 1 und 2) ausgeschöpft und dabei Leistungen erbracht worden, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Die Vorschriften der §§ 12 (Abs.1 und 4) und 25 gelten für Wiederholungsprüfungen entsprechend.

(5) Über eine endgültig nicht bestandene Prüfung erteilt der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Freiversuch

(1) Es gelten folgende Fristen:

- Fachprüfungen in Verbindung mit dem Vor-Diplom: 3. Semester oder früher;
- Fachprüfungen in Verbindung mit dem Hauptdiplom: 6. Semester oder früher.

Meldet eine Kandidatin oder ein Kandidat sich innerhalb der oben angegebenen Fristen und nach ununterbrochenem Studium zu einer Fachprüfung an und besteht diese nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch gemäß § 93 HG). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkts bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, für das er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Unberücksichtigt bleiben auch Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.

(6) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an der Universität Essen einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(7) Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Benotung, so wird diese der Berechnung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung zugrunde gelegt.

§ 12

Ver säumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Macht die Kandidatin oder der Kandidat für das Ver säumnis oder für den Rücktritt Gründe geltend, so müssen sie dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich

angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die geltend gemachten Gründe als triftige Gründe an, wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt; die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Der Prüfungsausschuss hat der Kandidatin oder dem Kandidaten seine Entscheidung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind zu begründen; vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

(4) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüferin oder Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Sachverhalt ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann verlangen, dass die gegen sie oder ihn ergangenen Entscheidungen von dem Prüfungsausschuss überprüft werden; vor dessen Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

(5) Wenn beide Gutachter feststellen, dass eine Klausur im Schriftbild unleserlich ist, muss die Klausur im nächsten Prüfungszeitraum mit einer neuen Themenstellung erneut geschrieben werden. § 11 Abs. 2 findet auf diese Prüfung keine Anwendung.

(6) Die Anmeldung zu einer Prüfung kann bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin zurückgezogen werden.

§ 13

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer; er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zu Prüferinnen oder Prüfern können Professorinnen oder Professoren, außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten, Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten, Hochschulassistentinnen oder Hochschulassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, sofern sie in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Lehrbeauftragte können nur auf Antrag und auf Vorschlag des fachlich zuständigen Fachbereichs zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Für Beisitzerinnen und Beisitzer gilt die Regelung unter Absatz 3 entsprechend.

(5) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Fachprüfungen jeweils eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dafür Sorge zu tragen, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten bei Abweichung von dessen Vorschlag gemäß Absatz 6 die Namen der Prüferinnen und Prüfer unverzüglich, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

§ 14

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus sieben Mitgliedern besteht.

(2) Der Beschließende Ausschuss wählt aus dem Kreis der im integrierten Studiengang Soziale Arbeit: Beratung und Management hauptamtlich lehrenden Professorinnen und Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der für diesen Studiengang eingeschriebenen Studierenden die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit einfacher Mehrheit. Ihre Wahl erfolgt auf Vorschlag der Fachbereichsräte der beteiligten Fachbereiche 1 und 2. Dem Prüfungsausschuss müssen je eine Lehrende oder ein Lehrender der Fächer Psychologie und Sozialwissenschaft sowie mindestens eine Lehrende oder ein Lehrender des Faches Erziehungswissenschaft angehören.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über die Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss den beteiligten Fachbereichen regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er

gibt Anregungen zur Revision der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für die Berichte an die Fachbereiche.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter zwei weitere Professorinnen oder Professoren und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 15

Prüfungsfristen und Prüfungstermine

(1) Die Diplom-Vorprüfung soll mit dem Ende des vierten Semesters, die Diplomprüfung mit dem Ende des siebenten Semesters abgeschlossen sein. Die Prüfungen können abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen vorliegen.

(2) Es werden pro Semester zwei Prüfungstermine vom Prüfungsausschuss festgelegt. Der zweite Termin gilt ausschließlich für Wiederholungsprüfungen.

§ 16

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen (Zwischenprüfungen) und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die die Kandidatin oder der Kandidat in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die die Kandidatin oder der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Pädagogik, Psychologie oder Sozialwissenschaft erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß §67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet.

(8) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit soll in Zweifelsfällen eine zuständige Fachvertreterin oder ein zuständiger Fachvertreter gehört werden. Die zuständige Fachvertreterin oder der zuständige Fachvertreter sollte in der Regel die oder der Vorsitzende der entsprechenden Fachkonferenz sein.

§ 17

Bescheinigungen über Studien- und Prüfungsleistungen

Studierende, welche die Hochschule ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 18
Zeugnisse und Urkunden

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Diplom-Urkunde über die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Die Diplom-Urkunde wird von dem zuständigen Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

B. Diplom-Vorprüfung

§ 19
Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie oder er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres oder seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Zulassungsvoraussetzung für die Diplom-Vorprüfung ist das Ablegen von 4 Leistungsnachweisen (vgl. § 5 Abs. 2), die mit mindestens „ausreichend“ (vgl. § 9 Abs. 1) bewertet wurden.

(3) Spätestens mit der Anmeldung zur letzten Fachprüfung sind alle Leistungsnachweise vorzulegen.

(4) Leistungsnachweise sind zu erbringen im

Studienmodul 1 Erziehungswissenschaftliche Grundlagen:

- in „Konzepte interkultureller Pädagogik“ oder „Grundlagen der Medienpädagogik“;

Studienmodul 2 Sozialwissenschaftliche Grundlagen:

- in Politikwissenschaft oder Soziologie;

Studienmodul 3 Forschungsmethoden, einschließlich Datenverarbeitung:

- in einem der am Lehrangebot beteiligten Fächer der Lehreinheiten Erziehungswissenschaften, Psychologie und Sozialwissenschaften;

Studienmodul 4 Psychologische und sozialmedizinische Grundlagen:

- in Sozialmedizin.

(5) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus fünf Fachprüfungen.

(6) Fachprüfungen sind zu erbringen in folgenden Fächern:

im Studienmodul 1

Erziehungswissenschaftliche Grundlagen:

- in Erziehungswissenschaft

im Studienmodul 2

Sozialwissenschaftliche Grundlagen:

- in dem nicht mit einem Leistungsnachweis abgeschlossenen Fach Politikwissenschaft oder Soziologie;

im Studienmodul 4

Psychologische und sozialmedizinische Grundlagen:

- in Psychologie;

im Studienmodul 5

Verwaltungs- und rechtswissenschaftliche Grundlagen:

- in Rechtswissenschaft
- in Verwaltungswissenschaft.

(7) Mit der Anmeldung zu einer Fachprüfung und auch beim Erwerb eines Leistungsnachweises hat die Kandidatin oder der Kandidat zu erklären, dass alle dem jeweiligen Modul nach der Studienordnung zugewiesenen Pflichtveranstaltungen regelmäßig besucht wurden.

(8) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden und ein gemäß der Praktikumsordnung vorgesehene Praktikum erfolgreich absolviert wurde.

§ 20
Zeugnis

Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen sowie die Gesamtnote. Die §§ 9 und 18 gelten entsprechend.

C. Diplomprüfung I

§ 21
Voraussetzung, Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus

1. zwei studienbegleitenden Fachprüfungen, die sich auf zwei der Module 8, 9 oder 10 beziehen,
2. einer studienbegleitenden Fachprüfung im Modul 7 (Soziale Arbeit - Konzepte, Theorien und Methoden; vgl. § 3 Abs.4),
3. der Diplomarbeit.

Dem Studienmodul 8 – Handlungsebene I - Individuen und Gruppen - sind die folgenden Fächer zugeordnet: die Fächer der Lehreinheit Erziehungswissenschaften, Politikwissenschaft, Psychologie, Rechtswissenschaft, Sozialmedizin, Soziologie, Theorien und Methoden Sozialer Arbeit.

Dem Studienmodul 9 – Handlungsebene II - Organisationen - sind die folgenden Fächer zugeordnet: Erziehungswissenschaft, Politikwissenschaft Psychologie, Soziologie, Rechtswissenschaft, Theorien und Methoden Sozialer Arbeit, Verwaltungswissenschaft.

Dem Studienmodul 10 – Handlungsebene III - Soziale Räume - sind die folgenden Fächer zugeordnet: Erziehungswissenschaft, Politikwissenschaft, Psychologie, Soziologie, Theorien und Methoden Sozialer Arbeit, Verwaltungswissenschaft.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn nach bestandener Diplom-Vorprüfung die drei Fachprüfungen im Hauptstudium und die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden und ein gemäß der Praktikumsordnung für das Hauptstudium vorgesehene Praktikum erfolgreich absolviert wurde.

§ 22

Diplomarbeit

(1) Mit der Diplomarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus der Praxis der Sozialen Arbeit selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder oder jedem im integrierten Studiengang *Soziale Arbeit: Beratung und Management* hauptamtlich Lehrenden ausgegeben und betreut werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Themengebiet der Diplomarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit mit in der Regel nicht mehr als zwei Personen zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jeder oder jedes Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Das Thema der Diplomarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die für das Hauptstudium vorgesehenen Fachprüfungen und das Praktikum erfolgreich abgelegt wurden. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens drei Monate. Bei empirischen Arbeiten mit eigenen quantitativen oder qualitativen Untersuchungen verlängert sich die Bearbeitungszeit auf höchstens vier Monate. Die Zuordnung trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der betreuenden Dozentin oder dem betreuenden Dozenten. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann.

(7) Richtwert für die Länge der Diplomarbeiten sind 60 Seiten (Normseiten zu 2500 Zeichen). Dokumentarische Anhänge (Tabellen, Quellen, Transkripte) sind möglich.

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden.

(9) Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine Nachfrist bis zu vier Wochen, bei empirischen Arbeiten mit eigenen quantitativen oder qualitativen Untersuchungen bis zu sechs Wochen gewähren.

(10) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(11) Das Ergebnis der Diplomarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter spätestens nach acht Wochen in einem Gespräch mitgeteilt und erörtert.

§ 23

Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer soll diejenige oder derjenige sein, die oder der die Arbeit ausgegeben und betreut hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Sofern die Diplomarbeit von einer oder einem lehrenden Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter ausgegeben und betreut wurde, muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer eine Professorin oder ein Professor sein. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 9 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertung gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder hat nur eine oder einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. Dieser legt die Note der Diplomarbeit im Rahmen der beiden Vornoten endgültig fest.

§ 24

Zeugnis

Nach bestandener Diplomarbeit wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die Bezeichnungen und Noten der Fachprüfungen, das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote. Die §§ 9 und 18 gelten entsprechend.

D. Schlussbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertungen für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsvorgangsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Diplomgrad abzuerkennen und die Diplomurkunde einzuziehen

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Verwaltungsvorgangsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist zu beachten. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 27

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2002/2003 erstmals für den integrierten Studiengang Soziale Arbeit: Beratung und Management - Teilstudiengang D I - an der Universität Essen eingeschrieben sind.

§ 28

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Essen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Beschließenden Ausschusses Soziale Arbeit vom 18.7. und 9.10.2002

Essen, 11. Oktober 2002

Der Rektor
der Universität Essen

Univ.-Prof. Dr. Karl-Heinz Jöckel